

**Beschreibung der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation
sowie des Profils der für diese Direktion gesuchten nationalen
Sachverständigen**

I.

Die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation (im Folgenden: Wissenschaftlicher Dienst) unterstützt den Gerichtshof und das Gericht bei der Ausübung ihrer Rechtsprechungstätigkeit und trägt zur Verbreitung der Rechtsprechung zum Recht der Europäischen Union bei. Die Direktion besteht aus etwa 40 Juristen, die nach Möglichkeit die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten vertreten, und einem mehrsprachigen Sekretariat, das auch eine Reihe computergestützter Datenbanken verwaltet.

Auf Verlangen des Gerichtshofs oder des Gerichts nimmt der Wissenschaftliche Dienst Recherchen im Zusammenhang mit anhängigen Rechtssachen vor. Diese Recherchen können das Recht eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten betreffen, die vergleichend untersucht werden, sowie das Völkerrecht oder spezielle unionsrechtliche Fragestellungen. Der Dienst nimmt auch eine Vorprüfung aller beim Gerichtshof eingehenden Vorabentscheidungsersuchen vor, um in einem frühen Verfahrensstadium etwaige Zulässigkeits- oder Verfahrensprobleme zu erkennen und Hinweise zum national- und unionsrechtlichen Kontext der Vorlagefragen zu geben. Auch Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts prüft der wissenschaftliche Dienst in einigen Rechtsgebieten (Markenrecht, Dokumentenzugang, Vergabewesen und öffentlicher Dienst) im Hinblick auf eine eventuelle offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit.

Der Wissenschaftliche Dienst spielt eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts. Er verfasst unter der Kontrolle des Berichterstatters die Leitsätze der in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlichten Urteile und Beschlüsse. Aufgrund dieser Analysetätigkeit, deren Ergebnis in einer Reihe von Datenbanken gespeichert wird, kann der Dienst mehrere Rechercheinstrumente bereitstellen, wie z. B. das „Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht“ und die Aufstellung der „Urteilsanmerkungen und -besprechungen“ mit Fundstellen der zur Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts veröffentlichten wissenschaftlichen Anmerkungen. Die von der Dienststelle verwalteten Datenbanken dienen auch zur Einspeisung der Rechtsprechung in die interinstitutionelle Datenbank EUR-Lex, die das gesamte Unionsrecht umfasst.

Der Wissenschaftliche Dienst hat schließlich die Aufgabe, die für die Tätigkeit des Gerichtshofs relevanten Entwicklungen im Recht der Mitgliedstaaten und im Unionsrecht, aber auch im Völkerrecht und im Recht wichtiger Drittstaaten zu verfolgen und die Mitglieder des Organs darüber zu informieren. Insbesondere betrifft dies die Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union. Besonders wichtige Entscheidungen werden kurz analysiert und in eine interne Datenbank eingegeben. Dabei wird den Entscheidungen, die im Anschluss an Vorabentscheidungen des Gerichtshofs ergehen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

II.

Die nationalen Sachverständigen müssen u. a. bei folgenden Aufgaben mitwirken können:

- vorbereitende Analyse neuer Rechtssachen;
- Erstellung der Recherchevermerke zum nationalen Recht, Recht der Europäischen Union und Völkerrecht;
- Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen, insbesondere im Recht ihres Heimatstaats.

Sie können ferner damit betraut werden, bei der Entwicklung von Rechercheinstrumenten zur Rechtsprechung mitzuwirken.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses des Gerichtshofs vom 2. Juli 2003 über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige müssen die Sachverständigen eine vollständige juristische Ausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich von Tätigkeiten nachweisen, die dem Dienst in der Funktionsgruppe AD im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gleichwertig ist. Für die Abordnung zur Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation ist Erfahrung in einem Tätigkeitsbereich erforderlich, der eine tatsächliche Praxis in der juristischen Recherche verlangt (z. B. als Richter, Staatsanwalt oder Wissenschaftler an einer Universität).

Der Sachverständige muss gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union und gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Unionssprache besitzen. Aus dienstlichen Gründen ist eine angemessene Kenntnis des Französischen erforderlich (vgl. Art. 2 Abs. 2 des genannten Beschlusses).

Oktober 2016

KONSOLIDIERTE FASSUNG

Beschluss des Gerichtshofes

vom 2. Juli 2003

über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige
(in der Fassung der Beschlüsse des Gerichtshofes vom
24. September 2003, 17. Oktober 2007 und 22. September 2010)

Der Verwaltungsausschuss des Gerichtshofes der Europäischen
Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in der Erwägung, dass eine Regelung für abgeordnete nationale
Sachverständige einzuführen ist,

HAT BESCHLOSSEN:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Geltungsbereich*

- (1) Diese Regelung gilt für nationale Sachverständige, die von einer in einem Mitgliedstaat der Union im Allgemeininteresse tätigen Stelle zum Gerichtshof abgeordnet werden.
Solche Stellen sind insbesondere nationale, regionale und örtliche Verwaltungen, Gerichte, Universitäten und Forschungsstellen.
- (2) Unbeschadet der Artikel 3 Absatz 2 und 4 Absatz 1 Buchstabe h dieses Beschlusses stehen die abgeordneten nationalen Sachverständigen (im Folgenden: Sachverständige) während der Dauer ihrer Abordnung weiter im Dienst ihres Arbeitgebers und erhalten von diesem ihre Bezüge weiter.
- (3) Die Sachverständigen müssen Bürger der Europäischen Union sein.
- (4) Die Abordnung wird in einem Briefwechsel zwischen dem Gerichtshof und der ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt.

Artikel 2

Qualifikation, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse

- (1) Als Sachverständiger kann zum Gerichtshof abgeordnet werden, wer eine vollständige juristische Ausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich von administrativen, technischen, Beratungs- oder Aufsichtstätigkeiten nachweist, die dem Dienst in der Laufbahngruppe A im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gleichwertig ist. Ausnahmsweise kann an die Stelle der juristischen Ausbildung eine Ausbildung in einem anderen Fachgebiet treten, um dem besonderen Bedarf einer Dienststelle zu entsprechen.
- (2) Der Sachverständige muss gründliche Kenntnisse in einer Gemeinschaftssprache und gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Gemeinschaftssprache besitzen. Aus dienstlichen Gründen ist eine angemessene Kenntnis des Französischen erforderlich.

Artikel 3

Aufgaben

- (1) Der Sachverständige nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von seinem Vorgesetzten am Gerichtshof übertragen werden.
- (2) Die betreffenden Dienststellen des Gerichtshofes, der Arbeitgeber des Sachverständigen und der Sachverständige tragen dafür Sorge, dass jeder Interessenkonflikt im Zusammenhang mit den vom Sachverständigen während der Abordnung wahrgenommenen Aufgaben und jedes Aufkommen eines solchen Konflikts vermieden werden. Zu diesem Zweck setzt der Gerichtshof den Sachverständigen und seinen Arbeitgeber rechtzeitig von den vorgesehenen Aufgaben in Kenntnis und fordert sie auf, schriftlich zu bestätigen, dass aus ihrer Sicht nichts dagegen spricht, dem Sachverständigen diese Aufgaben zuzuweisen. Der Sachverständige wird besonders aufgefordert, jede Möglichkeit eines Konflikts zwischen bestimmten Aspekten seiner familiären Verhältnisse (insbesondere der Berufstätigkeit nächster Familienangehöriger) oder bestimmten seiner wichtigsten finanziellen Interessen oder derjenigen seiner nächsten Familienangehörigen und den für die Zeit der Abordnung vorgesehenen Aufgaben anzuzeigen.

Der Arbeitgeber und der Sachverständige verpflichten sich, dem Gerichtshof jede Veränderung mitzuteilen, die während der Abordnung Anlass zu solchen Interessenkonflikten geben oder solche Konflikte auslösen könnte.

- (3) Bei Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 kann der Gerichtshof die Abordnung des Sachverständigen nach Maßgabe des Artikels 7 beenden.

Artikel 4
Pflichten

(1) Während der Abordnung

- a) hat sich der Sachverständige bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen des Gerichtshofes leiten zu lassen;
- b) hat sich der Sachverständige jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, zu enthalten, die dem Ansehen seiner Tätigkeit abträglich sein könnte;
- c) hat der Sachverständige, sofern er bei der Ausübung seiner Tätigkeit in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen hat, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, den Leiter der Dienststelle, der er zugewiesen worden ist, hiervon zu unterrichten;
- d) darf der Sachverständige Texte, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften beziehen, weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, ohne eine entsprechende Genehmigung nach den beim Gerichtshof geltenden Bedingungen und Vorschriften eingeholt zu haben. Die Genehmigung wird nur versagt, wenn die geplante Veröffentlichung geeignet ist, den Interessen der Gemeinschaften zu schaden;
- e) stehen alle Rechte an Arbeiten, die von dem Sachverständigen in Wahrnehmung seiner Aufgaben ausgeführt werden, der Gemeinschaft zu;
- f) hat der Sachverständige in Luxemburg oder in einer solchen Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, dass er in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht behindert ist;
- g) hat der Sachverständige die Vorgesetzten, zu denen er abgeordnet worden ist, zu unterstützen und zu beraten; er ist ihnen gegenüber für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich;

- h) nimmt der Sachverständige keine Weisungen seines Arbeitgebers entgegen. Ohne eine vorherige Genehmigung des Gerichtshofes erbringt er keine Leistungen an seinen Arbeitgeber oder an sonstige Personen, Privatunternehmen oder öffentliche Stellen.
- (2) Sowohl während als auch nach der Abordnung hat der Sachverständige über alle Tatsachen und Informationen, von denen er in Wahrnehmung oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren; es ist ihm untersagt, nicht befugten Personen nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form mitzuteilen oder solche Schriftstücke oder Informationen zu seinem persönlichen Nutzen zu verwenden.
- (3) Verstößt der Sachverständige während der Abordnung gegen Bestimmungen dieses Artikels, so kann der Gerichtshof die Abordnung nach Artikel 7 beenden.
- (4) Nach Beendigung der Abordnung bleibt der Sachverständige verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihm neu übertragener Aufgaben und der Annahme bestimmter Stellen oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu handeln.

Dazu hat der Sachverständige den Gerichtshof für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung seiner Abordnung von allen Tätigkeiten und Aufgaben zu unterrichten, die er für seinen Arbeitgeber auszuüben bzw. wahrzunehmen hat und die zu einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit den von ihm während der Abordnung wahrgenommenen Aufgaben führen könnten.

Artikel 5 *Dauer der Abordnung*

- (1) Die Abordnung erfolgt für mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Sie kann mehrmals verlängert werden, höchstens jedoch bis auf insgesamt vier Jahre. Ausnahmsweise können aus Gründen des dienstlichen Interesses zusätzliche Verlängerungen genehmigt werden, sofern die Gesamtdauer der Abordnung nicht sechs Jahre übersteigt.
- (2) Die geplante Dauer der Abordnung wird bei der Bereitstellung des Betreffenden in dem Briefwechsel nach Artikel 1 Absatz 4 festgelegt. In gleicher Weise ist bei einer Verlängerung der Abordnung zu verfahren.

Artikel 6
Unterbrechung der Abordnung

- (1) Der Gerichtshof kann Unterbrechungen der Abordnung genehmigen und ihre Bedingungen festlegen. Für die Dauer der Unterbrechungen
 - a) werden keine Vergütungen nach den Artikeln 14 und 15 gezahlt;
 - b) werden Kosten nach den Artikel 17 und 18 nur erstattet, wenn die Unterbrechung auf Wunsch des Gerichtshofes erfolgt.
- (2) Der Gerichtshof setzt den Arbeitgeber des Sachverständigen in Kenntnis.

Artikel 7
Ende der Abordnung

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann die Abordnung auf Wunsch des Gerichtshofes oder des Arbeitgebers des Sachverständigen oder auf dessen Antrag mit Zustimmung des Gerichtshofes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beendet werden.
- (2) Die Abordnung kann ausnahmsweise fristlos beendet werden, und zwar
 - a) vom Arbeitgeber des Sachverständigen, wenn wesentliche Interessen des Arbeitgebers dies erfordern;
 - b) durch Vereinbarung zwischen dem Gerichtshof und dem Arbeitgeber auf vom Sachverständigen an beide Beteiligten gerichteten Antrag, wenn wesentliche persönliche oder berufliche Interessen des Sachverständigen dies erfordern;
 - c) vom Gerichtshof, wenn der Sachverständige seine Verpflichtungen aus dieser Regelung verletzt.
- (3) Der Gerichtshof unterrichtet den Arbeitgeber unverzüglich von einer Beendigung der Abordnung nach Absatz 2 Buchstabe c.

Kapitel II: Arbeitsbedingungen des Sachverständigen

Artikel 8
Soziale Sicherheit

- (1) Vor Beginn der Abordnung hat der Arbeitgeber des Sachverständigen dem Gerichtshof gegenüber zu bescheinigen, dass der Sachverständige während seiner Abordnung weiter den für seine Herkunftsstelle geltenden Sozialversicherungsvorschriften unterliegt, die die im Ausland anfallenden Kosten übernimmt.
- (2) Ist der Sachverständige nicht gegen Unfallrisiken versichert, schließt der Gerichtshof eine Unfallversicherung für ihn ab.

Artikel 9
Arbeitszeit

- (1) Der Sachverständige unterliegt der beim Gerichtshof geltenden Arbeitszeitregelung.
- (2) Der Sachverständige wird für die gesamte Dauer seiner Abordnung in Vollzeit beschäftigt. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag seiner Dienststelle kann der für Personal zuständige Direktor dem Sachverständigen mit Einverständnis seines Arbeitgebers erlauben, seinen Dienst in Halb- oder Dreiviertelzeitbeschäftigung auszuüben, sofern dies mit den Interessen des Gerichtshofes vereinbar ist. In diesem Fall wird der Jahresurlaub entsprechend gekürzt.

Artikel 10
Abwesenheit wegen Krankheit

- (1) Bleibt der Sachverständige dem Dienst wegen Krankheit oder Unfalls fern, hat er den Leiter seiner Dienststelle hiervon unverzüglich zu unterrichten und dabei die Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Bleibt er dem Dienst länger als drei Tage fern, hat der Sachverständige ein ärztliches Attest vorzulegen und kann aufgefordert werden, sich einer vom Gerichtshof angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (2) Übersteigen die Zeiten des krankheits- oder unfallbedingten Fernbleibens von bis zu drei Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten insgesamt zwölf Tage, hat der Sachverständige für jedes erneute Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit oder Unfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Dauert der Krankheitsurlaub länger als einen Monat oder, falls die vom ANS geleistete Dienstzeit einen Monat übersteigt, länger als diese Dienstzeit, so wird die Zahlung der Vergütungen nach Artikel 4 Absatz 1 automatisch ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Krankheit mit einer

Schwangerschaft zusammenhängt. Der Krankheitsurlaub endet mit der Beendigung der Abordnung des Sachverständigen.

- (4) Ein Sachverständiger, der während seiner Abordnung einen Arbeitsunfall erleidet, erhält weiter die volle Vergütung während der gesamten Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit, gegebenenfalls bis zum Ende des Zeitraums der Abordnung.

Artikel 11

Jahresurlaub, Dienstbefreiung und Feiertage

- (1) Der Sachverständige hat Anspruch auf zweieinhalb Urlaubstage für jeden ganzen Monat der dienstlichen Tätigkeit (dreißig Tage je Kalenderjahr).
- (2) Urlaub muss von der Dienststelle, der der Sachverständige zugewiesen ist, im voraus genehmigt werden.
- (3) Auf begründeten Antrag kann dem Sachverständigen in folgenden Fällen Dienstbefreiung gewährt werden:
- Eheschließung des Sachverständigen: vier Tage;
 - schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu drei Tagen;
 - Tod des Ehegatten: vier Tage;
 - schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu zwei Tagen;
 - Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: zwei Tage;
 - Geburt eines Kindes: zwei Tage;
 - schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu zwei Tagen;
 - Tod eines Kindes: vier Tage.
- (4) Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Arbeitgebers des Sachverständigen kann der Gerichtshof je Zwölfmonatszeitraum Dienstbefreiung mit Bezügen von bis zu zwei Tagen gewähren. Die Anträge werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.
- (5) Dem Sachverständigen stehen aus Anlass des Jahresurlaubs oder einer Dienstbefreiung keine Reisetage zu.

- (6) Bis zur Beendigung der Abordnung nicht genommener Jahresurlaub wird nicht vergütet.

Artikel 12
Mutterschaftsurlaub

- (1) Im Fall der Mutterschaft wird der Sachverständigen ein Mutterschaftsurlaub von sechzehn Wochen gewährt, während dessen sie die Leistungen nach Artikel 14 erhält.
- (2) Der Sachverständigen kann auf ihren Antrag aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung, dass sie stillende Mutter ist, Dienstbefreiung von bis zu vier Wochen ab Ende des Mutterschaftsurlaubs gewährt werden; in dieser Zeit erhält sie die Vergütungen nach Artikel 14.
- (3) Sehen die nationalen Rechtsvorschriften des Arbeitgebers der Sachverständigen einen längeren Mutterschaftsurlaub vor, wird die Abordnung für den Zeitraum unterbrochen, der über den vom Gerichtshof gewährten Mutterschaftsurlaub hinausgeht.

Die Abordnung wird um den der Unterbrechung entsprechenden Zeitraum verlängert, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Gerichtshofes gerechtfertigt ist.

- (4) Die Sachverständige kann gegebenenfalls eine Unterbrechung der Abordnung beantragen, deren Dauer der Summe der Zeiträume entspricht, die für Mutterschaftsurlaub und Dienstbefreiung wegen Stillens gewährt werden können. Auch für diesen Fall der Unterbrechung gilt Absatz 3 Unterabsatz 2.

Artikel 13
Verwaltung und Kontrolle

Für die Verwaltung und die Kontrolle des Jahresurlaubs und der Arbeitszeit ist die Dienststelle zuständig, der der Sachverständige zugewiesen ist.

Kapitel III: Vergütung und Kostenerstattung

Artikel 14
Aufenthaltsvergütungen

- (1) Der Sachverständige hat für die Dauer seiner Abordnung Anspruch auf Tagegeld. Beträgt die Entfernung zwischen dem Ort der Einberufung

und dem Sitz des Gerichtshofes bis zu 100 km, beträgt das Tagegeld 26,78 EUR; übersteigt sie 100 km, beträgt das Tagegeld 107,10 EUR.

Werden dem Sachverständigen von keiner Seite Umzugskosten erstattet, so erhält er eine zusätzliche monatliche Vergütung gemäß nachstehender Tabelle :

Entfernung zwischen Ort der Einberufung und Sitz des Gerichtshofes (in km)	Betrag in EUR
0-100	0,00
> 100	68,85
> 300	122,40
> 500	198,90
> 800	321,30
> 1300	504,90
> 2000	604,35

Diese Vergütungen werden jeweils am Monatsende gezahlt.

- (2) Die Vergütungen werden auch für Zeiten von Dienstreisen, Jahresurlaub, Dienstbefreiung und dienstfreien Tagen, die vom Gerichtshof bewilligt wurden, gewährt.
- (3) Für einen Sachverständigen, der in dem Dreijahreszeitraum, der sechs Monate vor Beginn der Abordnung geendet hat, nicht weiter als 100 km vom Sitz des Gerichtshofes entfernt seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hatte, verringert sich das Tagegeld um 75 %.

Bei Anwendung dieser Bestimmung bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst des Sachverständigen für einen anderen Mitgliedstaat als Luxemburg oder für eine internationale Organisation ergibt.

- (4) Bei Dienstantritt erhält der Sachverständige einen Vorschuss in Höhe von 75 Tagegeldsätzen; mit dieser Zahlung erlischt jeder Anspruch auf weitere Tagegeldzahlung für den entsprechenden Zeitraum. Endet die Tätigkeit des Sachverständigen beim Gerichtshof endgültig vor Ablauf des für die Berechnung des Vorschusses berücksichtigten Zeitraums, ist der Teil des Vorschusses zurückzuzahlen, der dem restlichen Zeitraum entspricht.

- (5) Der Sachverständige teilt der Personalabteilung jede von anderer Seite erhaltene gleichartige Vergütung mit. Deren Betrag wird von der vom Gerichtshof nach Absatz 1 zu zahlenden Vergütung abgezogen.
- (6) Die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung wird jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts der in Luxemburg dienstlich verwendeten Beamten der Union ohne Rückwirkung angepasst.

Artikel 15

Zusätzliche Pauschalvergütung

- (1) Ein Sachverständiger, dessen Ort der Einberufung weiter als 100 km vom Sitz des Gerichtshofes entfernt ist, kann eine zusätzliche Pauschalvergütung in Höhe der Differenz zwischen den ihm von seinem Arbeitgeber gezahlten jährlichen Bruttobezügen (ohne Familienzulagen) zuzüglich der vom Gerichtshof gezahlten Aufenthaltsvergütung und dem Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 8 Dienstaltersstufe 1 erhalten.
- (2) Die Höhe der zusätzlichen Pauschalvergütung wird einmal jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts der in Luxemburg dienstlich verwendeten Beamten der Union ohne Rückwirkung angepasst.

Artikel 16

Ort der Einberufung

- (1) Als Ort der Einberufung im Sinne dieser Regelung gilt der Ort, an dem der Sachverständige seine berufliche Tätigkeit für seinen Arbeitgeber unmittelbar vor der Abordnung ausgeübt hat. Der Ort der Einberufung ist in dem Briefwechsel nach Artikel 1 Absatz 4 anzugeben.
- (2) Ist der Sachverständige zum Zeitpunkt der Abordnung auf Weisung seines Arbeitgebers für diesen ständig an einem anderen Ort als dem des Hauptsitzes des Arbeitgebers tätig, so gilt derjenige dieser beiden Orte als Ort der Einberufung, der näher am Sitz des Gerichtshofes liegt.
- (3) Als Ort der Einberufung gilt Luxemburg,
 - a) wenn der Sachverständige in dem Dreijahreszeitraum, der sechs Monate vor Beginn der Abordnung geendet hat, nicht weiter als 100 km vom Sitz des Gerichtshofes entfernt seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte oder seine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder

- b) wenn zum Zeitpunkt des Abordnungsgesuches des Gerichtshofes der Ehegatte oder ein unterhaltsberechtigtes Kind des Sachverständigen in Luxemburg seinen Hauptwohnsitz hatte.

Insoweit gilt, dass der Sachverständige, der in einer Entfernung von bis zu 100 km vom Sitz des Gerichtshofes wohnt, in Luxemburg wohnt.

Die Lage, die sich aus dem Dienst des Sachverständigen für einen anderen Mitgliedstaat als Luxemburg oder für eine internationale Organisation ergibt, bleibt unberücksichtigt.

Artikel 17 *Reisekosten*

- (1) Ein Sachverständiger, dessen Ort der Einberufung weiter als 100 km vom Sitz des Gerichtshofes entfernt liegt, hat Anspruch auf Erstattung der Reisekosten
- a) für sich selbst
 - bei Beginn der Abordnung: der Kosten für die Reise vom Ort der Einberufung nach Luxemburg;
 - bei Beendigung der Abordnung: der Kosten für die Reise von Luxemburg zum Ort der Einberufung;
 - b) für seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder, soweit sie mit ihm zusammen wohnen und sofern die Umzugskosten vom Gerichtshof zu erstatten sind,
 - bei Beginn der Abordnung: der Kosten für die Reise vom Ort der Einberufung nach Luxemburg;
 - bei Beendigung der Abordnung: der Kosten für die Reise von Luxemburg zum Ort der Einberufung;
- (2) Die Erstattung erfolgt pauschal in Höhe des Fahrpreises für eine Eisenbahnfahrt zweiter Klasse ohne Zuschläge. Beträgt die Entfernung zwischen dem Ort der Einberufung und dem Sitz des Gerichtshofes mehr als 500 km, so ist eine Erstattung von Flugreisekosten bis zur Höhe des ermäßigten Tarifs (PEX oder APEX) möglich.

- (3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten innerhalb der genannten Grenzen auch, wenn der Sachverständige nachweist, dass der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit nach Beendigung der Abordnung an einem anderen Ort als vor der Abordnung liegen wird. Es kann kein höherer Erstattungsbetrag als der gezahlt werden, auf den der Sachverständige Anspruch hätte, wenn er zum Ort der Einberufung zurückkehren würde.
- (4) Ist der Sachverständige vom Ort der Einberufung nach Luxemburg umgezogen, so hat er jährlich Anspruch auf eine Pauschalzahlung in Höhe des Preises für eine Hin- und Rückfahrt von Luxemburg zum Ort der Einberufung für sich selbst, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder nach Maßgabe der beim Gerichtshof geltenden Bestimmungen.

Artikel 18 *Umzugskosten*

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 erstattet der Gerichtshof dem Sachverständigen nach vorheriger Genehmigung die Kosten für den Umzug seiner persönlichen beweglichen Habe vom Ort der Einberufung nach Luxemburg nach den geltenden Bestimmungen für die Erstattung der Kosten des Umzugs von Beamten unter folgenden Bedingungen:
- a) Die ursprünglich geplante Dauer der Abordnung beträgt mindestens zwei Jahre;
 - b) der Ort der Einberufung ist mindestens 100 km vom Sitz des Gerichtshofes entfernt;
 - c) der Umzug erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Abordnung;
 - d) die Genehmigung ist unter Vorlage zweier Kostenvoranschläge spätestens zwei Monate vor dem geplanten Umzugsdatum zu beantragen;
 - e) die Umzugskosten werden nicht vom Arbeitgeber getragen (bei teilweiser Erstattung durch den Arbeitgeber wird der Erstattungsbetrag des Gerichtshofes entsprechend gekürzt);
 - f) der Sachverständige hat dem Gerichtshof die Originale der Kostenvoranschläge, Quittungen und Rechnungen sowie eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorzulegen, in der dieser

bestätigt, dass er die Umzugskosten nicht übernimmt (oder in der er angibt, welchen Kostenanteil er übernimmt).

- (2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 hat der Sachverständige, dessen Umzug nach Luxemburg vom Gerichtshof erstattet worden ist, bei Beendigung der Abordnung nach vorheriger Genehmigung Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs von Luxemburg zum Ort der Einberufung nach den beim Gerichtshof geltenden Bestimmungen für die Umzugskostenerstattung, sofern die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstaben d bis f erfüllt sind. Der Umzug muss spätestens sechs Monate nach Beendigung der Abordnung abgeschlossen sein.
- (3) Ein Sachverständiger, dessen Abordnung auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Arbeitgebers innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Abordnung endet, hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs zum Ort der Einberufung.
- (4) Einem Sachverständigen, der nachweist, dass der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit nach Beendigung der Abordnung an einem anderen Ort als vor der Abordnung liegen wird, hat Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs an diesen Ort, jedoch nur bis zu dem Betrag, der bei einem Umzug an den Ort der Einberufung erstattet worden wäre.

Artikel 19

Dienstreisen und Dienstreisekosten

- (1) Der Sachverständige kann mit Dienstreisen betraut werden.
- (2) Dienstreisekosten werden nach den beim Gerichtshof hierfür geltenden Vorschriften und Bedingungen erstattet.

Artikel 20

Fortbildung

Die vom Gerichtshof veranstalteten Fortbildungskurse stehen dem Sachverständigen offen, soweit eine Teilnahme daran durch das Interesse des Gerichtshofes gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Zeitpunkte der Aufnahme der Tätigkeit

Der Sachverständige nimmt seine Tätigkeit beim Gerichtshof am ersten oder am sechzehnten Tag eines Monats auf.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 22

Diese Regelung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Beschlossen in Luxemburg am 2. Juli und am 24. September 2003.

Der Kanzler

R. GRASS

Der Präsident

G. C. RODRIGUEZ IGLESIAS